

infointerne

Informationen, Referate und Aufsätze aus der Bernischen Justiz
Informations et exposés en provenance de la justice bernoise

Herausgeberin: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

Édition: Commission de perfectionnement de la Cour suprême du canton de Berne

Oberrichter Stephan Stucki, Vorsitz; Christian Herrmann, juge d'appel; Oberrichter Peter Kunz; Generalprokurator-Stellvertreter Felix Bänziger; Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid; Gerichtspräsidentin Myriam Grütter; Untersuchungsrichterin Silvia Hänzli; Kammersekretär Christian Leu

Redaktion/rédaction: Felix Bänziger, Generalprokuratur, Postfach 7475, 3001 Bern
(031 634 72 66, felix.baenziger@jgk.be.ch)

Sekretariat/secrétariat: Ursula Schreyer, Appellationshof, Postfach 7475, 3001 Bern
(031 634 72 47, weiterbildung.og@jgk.be.ch)

23. Heft / Sommer 2004
23^e livraison / été 2004

Inhaltsübersicht

Editorial	3

Editorial français	4

Kursprogramm 2004	6

Programme des cours 2004	9

Hinweise auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur	12

Neue Köpfe - Nouveaux visages	14

Neues aus dem Bundeshaus - Des nouvelles des autorités fédérales	17

Publikationen aus unseren Reihen Publications émanant de membres de la justice bernoise	20

alt Oberrichter Dr. Jürg Sollberger Von einem der auszog, der Gerechtigkeit auf die Spur zu kommen	23

Oberrichter Christian Trenkel Der Anklagegrundsatz	31

Verzeichnis der bisher im infointerne erschienen Referate und Aufsätze Répertoire des exposés et des articles déjà parus dans infointerne	39

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit Freude überreichen wir Ihnen das 23. Heft des **infointerne**, hoffentlich rechtzeitig vor den wohlverdienten Sommerferien. Wir haben versucht, dem Heft nach über einem Jahrzehnt ein etwas zeitgemässeres „Outfit“ zu verpassen. Wesentlicher erscheinen aber inhaltliche Neuerungen: Mit der zusätzlichen Rubrik „Neue Köpfe“ wollen wir den Zusammenhalt in der Berner Justiz fördern, indem wir „den Neuen“ Gelegenheit geben, sich in Bild und Wort vorzustellen. Auch ein gesundes Selbstbewusstsein schadet der Berner Justiz nicht: Wir wollen wissen, was die eine oder der andere von uns publiziert hat, und dafür gibt es die neue Rubrik „Publikationen aus unseren Reihen.“ Generalprokurator-Stellvertreter *Felix Bänziger* hat die Redaktion des **infointerne** übernommen. Er hat bereits in der ersten Runde erfreulich viele Autoren und Köpfe ausgemacht, und er präsentiert das Ganze in seinem erfrischend lockeren Stil. Mit der Rubrik „Neues aus dem Bundeshaus“ werden wir von Gerichtspräsidentin *Myriam Grütter* und Felix Bänziger über das Anteigen, Auswallen, Ruhen- oder Gärenlassen sowie Ausbacken des bundesbernischen Gesetzgebungsteiges informiert. Dabei soll es vorkommen, dass fertige Brote neu geknetet werden, gleich nachdem sie knusprig den Ofen verlassen haben. Ob das geht und wie man es macht, wird (vielleicht) der neue Justizminister beim neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zeigen.

Aus der Lehrtätigkeit von Oberrichter *Christian Trenkel* bei der Bundesanwaltschaft haben wir sein Referat über den Anklagegrundsatz abgedruckt. Es gibt einen zusammenfassenden Überblick und erörtert Fragestellungen, welche in der alltäglichen Gerichtspraxis zunehmend aufgeworfen werden und mitunter einen Prozess auf formaler Basis entscheiden. Alt Oberrichter *Jürg Sollberger* hat am 28. Januar 2004 an der Konferenz der Bernischen Staatsanwaltschaft in Fraubrunnen 40 Jahre Berufserfahrung in der Bernischen Justiz in Form von, wie er selber sagt, „elf kurzen Geschichtchen“ präsentiert. Es wäre eine Sünde, unseren Leserinnen und Lesern diese Erkenntnisse vorzuenthalten. Der Pädagoge Sollberger hat sie noch mit Merksätzen für richterliches Verhalten gewürzt.

Das erste Halbjahr Aus- und Weiterbildung war geprägt von Veranstaltungen zum Neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Aber auch Veranstaltungen zum Zivilrecht und Zivilprozess wurden angeboten. Diese Weiterbildungen haben weit über die Bernische Justiz hinaus ein grosses Interesse gefunden und ermutigen uns zur Weiterarbeit. Vergessen Sie nicht, das Kursangebot für die zweite Jahreshälfte durchzusehen.

Für einmal verrate ich noch ein Geheimnis aus der Weiterbildungskommission : Eine geplante Rubrik „Aus den Gerichtshäusern“, enthaltend News und Trends oder auch bloss Klatsch und Tratsch, haben wir fallen gelassen. Wir waren unsicher, ob regelmässig etwas kommt. Aber: Greift zum Stift oder in die Tastatur, wenn **infointerne** eine Neuigkeit, ein Problem oder eine Kritik aufnehmen soll. Wir bringens bestimmt.

Schliesslich Personalnachrichten in eigener Sache : Für Jürg Sollberger ist Oberrichter *Peter Kunz* zur Weiterbildungskommission gestossen. Er verstärkt markant die zivilrechtliche Seite der Weiterbildung.

Das Heft 1 des **infointerne** erschien im Sommer 1993 und stand unter dem Motto „Packen wirs an, es gibt viel zu tun.“ Das gilt immer noch.

Stephan Stucki

Editorial

Chères et chers Collègues,

Nous sommes heureux de vous faire parvenir le cahier no 23 **d'infointerne**, en espérant que vous l'aurez entre les mains avant une pause estivale bien méritée. Plus d'une décennie après son lancement, nous avons tenté de donner à cette publication une forme un peu plus adaptée à son époque. Toutefois, les nouveautés les plus importantes sont à chercher dans son contenu : ainsi, la rubrique „Nouveaux visages“ vise à renforcer une certaine cohésion dans la justice bernoise, en donnant aux „nouveaux“ l'occasion de se présenter tant par l'image que par le texte. Le fait de parler un peu d'elle-même ne nuira pas non plus à la justice bernoise : la nouvelle rubrique „Publications émanant des membres de la justice bernoise“ répondra à notre souhait de savoir ce que l'une ou l'un d'entre nous a publié. *Felix Bänziger*, suppléant du Procureur général, a repris la rédaction d'**infointerne**. Pour son premier essai il est parvenu, c'est de bon augure, à répertorier de nombreux auteurs et visages, qu'il présente dans le style rafraîchissant et délié qui le caractérise. La rubrique intitulée „Des nouvelles des autorités fédérales“, tenue par la présidente de tribunal *Myriam Grütter* et par Felix Bänziger, devrait nous permettre d'être informés en détail sur les processus de confection et de mise en œuvre de la législation fédérale. L'entrée en vigueur de la nouvelle partie générale du Code pénal sera (peut-être) l'occasion pour le nouveau ministre de la justice de nous montrer si, et le cas échéant comment, tout cela fonctionne.

Profitant de l'enseignement qu'il dispense auprès du Ministère public de la Confédération, nous avons publié l'exposé du Juge d'appel *Christian Trenkel* relatif au principe d'accusation. Ce texte donne une bonne vue d'ensemble de la problématique et aborde des questions qui se posent de plus en plus souvent dans la pratique quotidienne des tribunaux en ayant de temps à autre une influence décisive sur l'issue d'un procès au niveau formel. Le 28 janvier 2004, lors de la conférence des procureurs bernois à Fraubrunnen, l'ancien Juge d'appel *Jürg Sollberger* a retracé 40 ans d'expérience professionnelle dans la justice bernoise sous la forme (selon ses propres termes) „d'onze histoires courtes“. Ce serait un pêché que de ne pas faire bénéficier nos lectrices et nos lecteurs de ses observations. Le pédagogue Sollberger les a rendues plus piquantes encore en les assaisonnant de quelques propos bien sentis sur le comportement des juges.

S'agissant de la formation et de la formation continue, le premier semestre a principalement été marqué par des activités relatives à la nouvelle partie générale du Code pénal. Mais le droit civil et la procédure civile ont également été abordés. Ces diverses manifestations ont rencontré un grand intérêt, bien au-delà de la justice bernoise, et nous encourageant à poursuivre notre travail. N'oubliez pas de consulter l'offre des cours pour la seconde moitié de l'année.

Une fois n'est pas coutume, je trahis un secret provenant de la Commission pour la formation continue : nous avons décidé d'abandonner le projet d'une nouvelle rubrique intitulée „Aus den Gerichtshäusern“, qui aurait contenu des News et des Trends, mais également quelques menus potins. Nous n'étions en effet pas certains qu'elle serait régulièrement alimentée. Si toutefois vous étiez d'avis qu'**infointerne** devrait rendre compte d'une nouveauté, d'un problème ou d'une critique, n'hésitez pas à nous le faire savoir. Nous en réfererons à coup sûr.

Pour terminer, une information concernant notre organisation interne : le Juge d'appel *Peter Kunz* a remplacé Jürg Sollberger dans la Commission pour la formation continue. Son apport

permettra de renforcer sensiblement la formation continue dans le domaine de la procédure civile.

La devise du premier cahier d'**infointerne**, paru en été 1993, était la suivante : „Mettons nous au travail, il y a beaucoup à faire“. Elle reste d'actualité.

Stephan Stucki

Kursprogramm 2004

- Kurs 2:** **Kolloquium zur Revision AT StGB**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV und Angehörige der Bundesstrafverfolgungsbehörden
- Kursleitung: Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid mit Unterstützung von 12 ÜbungsleiterInnen
- Dauer: 1 Tag
- Termin: Dienstag, 17. August 2004
- Kursort: Uni Tobler, Bern
- Kosten: 150.-- für die Mitglieder des BAV sowie der Bundesstrafverfolgungsbehörden
-
- Kurs 6:** **deutsch und deutlich - Sprache vor Gericht**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
- Kursleitung: Gerichtspräsidentin Myriam Grütter
- Referent: Heinz Däpp, Journalist, Autor „Schnappschüsse“
- Dauer: ½ Tag, Vormittag
- Termin: Mittwoch, 13. Oktober 2004
- ev. Wiederholung: Donnerstag, 14. Oktober 2004
- Kursort: Obergericht Bern, Plenumsaal
- Bemerkung: Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf max. 15 Personen.
-
- Kurs 7:** **Probleme beim Beweisen im Zivilprozess**
(Übungsfälle, keine Referate)
- Kursleitung: offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV
- Gerichtspräsident Philippe Chételat
 - Fürsprecher Samuel Lemann
 - Kammerschreiber Christian Leu
- Dauer: ½ Tag, Nachmittag
- Termin: Mittwoch, 20. Oktober 2004
- Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal
- Kosten: Fr. 80.-- für die Mitglieder des BAV
- Bemerkung: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt; die Kursleitung behält sich eine Auswahl der TeilnehmerInnen und eine allfällige Wiederholung des Kurses vor.
-
- Kurs 8:** **Der mittlere Wirtschaftsstraffall**
(Referate zu spezifischen Problemen)
- Kursleitung: offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
- Kursleitung: Untersuchungsrichterin Silvia Hänzi
- Referenten:
- Jan Wisniewski, Kapo Bern, Dezernat FCWK
 - Ein Referent der Bezirksanwaltschaft III des Kantons Zürich, Wirtschaftsdelikte
 - Oberrichter Christian Trenkel
- Dauer: ½ Tag, Nachmittag
- Termin: Dienstag, 23. November 2004
- Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal

Anmeldungen an das Sekretariat der Weiterbildungskommission,
Frau U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof,
Fax 031 634 71 13, E-Mail: ursula.schreyer@jgk.be.ch

Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.

Obergericht des Kantons Bern
Sekretariat Weiterbildungskommission
Hochschulstrasse 17
3012 Bern

Anmeldung

- | | | | |
|--------------------------|--------|------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Kurs 2 | 17.08.2004 | Kolloquium AT StGB |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 6 | 13.10.2004 | deutsch und deutlich - Sprache vor Gericht |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 7 | 20.10.2004 | Probleme beim Beweisen im Zivilprozess |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 8 | 23.11.2004 | Der mittlere Wirtschaftsstraffall |

Ich rege an, dass folgender Themenkreis in die Weiterbildung aufgenommen wird:

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Amtsstelle: _____

Programme des cours pour 2004

- Cours 2:** **Révision de la partie générale du Code pénal suisse**
ouvert aux membres de la justice bernoise, de l'AAB ainsi qu'aux membres des autorités fédérales de poursuite pénale
- Direction du cours: Annemarie Hubschmid, Présidente de tribunal, avec le soutien de 12 directeurs d'exercice
- Durée: 1 jour
- Date: mardi, 17 août 2004
- Lieu: Uni Tobler, Berne
- Coût: Fr. 150.-- pour les membres de l'AAB et des autorités fédérales de poursuite pénale
-
- Cours 6:** **deutsch und deutlich – Sprache vor Gericht**
pour info., cf. version alémanique du programme des cours
-
- Cours 7:** **Problèmes liés à l'établissement de la preuve en procédure civile**
(cas d'exercices, pas de conférences)
ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB
- Direction du cours: - Philippe Chételat, Président de tribunal
- Samuel Lemann, avocat
- Christian Leu, Greffier
- Durée: ½ journée (après-midi)
- Date: mercredi, 20 octobre 2004
- Lieu: Amthaus Berne, salle des assises
- Coût: Fr. 80.-- pour les membres de l'AAB
- Remarque: Le nombre de participants est limité ; la direction du cours se réserve la possibilité d'opérer un choix et, cas échéant, de répéter le cours.
-
- Cours 8:** **Le cas ordinaire de criminalité économique**
(exposés relatifs à des problèmes spécifiques)
ouvert aux membres de la justice bernoise
- Direction du cours: Silvia Hänzi, Juge d'instruction
- Conférenciers: - Jan Wisniewski, police cantonale bernoise, service spécialisé en matière de criminalité informatique et économique (Fachbereich Computer – und Wirtschaftskriminalistik)
- Un conférencier en provenance du Parquet III du canton de Zürich, délits économiques
- Christian Trenkel, Juge d'appel
- Date: mardi, 23 novembre 2004
- Durée: ½ journée (après-midi)
- Lieu: Amthaus Berne

**Cours dans le
canton du Jura:**

Les développements récents de la jurisprudence de la Cour européenne et son incidence pratique sur les décisions judiciaires civiles, pénales et administratives

organisé par le Tribunal cantonal du Jura

Conférenciers:

- M. Michel Hottelier, Professeur à l'Université de Genève
- M. Philippe Boillat, Sous Directeur à l'Office fédéral de la Justice, Berne

Durée:

1 jour

Date (reporté):

vendredi, 1^{er} octobre 2004

Lieu:

Delémont

délai d'inscription

30 juin 2004, Tribunal cantonal jurassien, fax 032 465 33 01

Renseignements et avertissement:

Prière de s'annoncer au Secrétariat de la Commission de perfectionnement Mme U. Schreyer, Chancellerie de la Cour d'appel, Fax 031 634 71 13, E-Mail: ursula.schreyer@jgk.be.ch

Les inscriptions reçues seront considérées comme acceptées sous réserve d'un refus explicite du Secrétariat de la Commission de perfectionnement (en raison du nombre trop important de participants ou de l'annulation du cours).

Cour suprême du canton de Berne
Commission de perfectionnement
Hochschulstrasse 17
3012 Berne

Inscription

Je participerai au cours suivant (possibilité de s'inscrire à plusieurs cours):

- | | | | |
|--------------------------|---------|------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Cours 2 | 17.08.2004 | Révision de la partie générale du Code pénal suisse |
| <input type="checkbox"/> | Cours 6 | 13.10.2004 | deutsch und deutlich - Sprache vor Gericht |
| <input type="checkbox"/> | Cours 7 | 20.10.2004 | Problèmes liés à l'établissement de la preuve en procédure civile |
| <input type="checkbox"/> | Cours 8 | 23.11.2004 | Le cas ordinaire de criminalité économique |

Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre de la formation de perfectionnement:

Nom: _____

Prénom: _____

Fonction: _____

Lieu: _____

Hinweise auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen **Informations sur les formations continues dispensées à** **l'extérieur**

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammer- und Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

La participation aux cours décrits ci-après est en principe autorisée pour les membres de la Cour suprême, les juges de première instance, les membres du Ministère public, les juges d'instruction, les présidents et présidentes des tribunaux des mineurs ainsi que les greffiers et greffières. Le service chargé de l'octroi des crédits se réserve toutefois la possibilité de réduire le montant des sommes allouées en cas de trop forte demande.

Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter (www.iudex.ch)
14. - 16. Oktober 2004, Tagung in Gerzensee zum Thema „Kommunikation“

Schweizerischer Juristenverein (www.juristentag.ch)
24./25. September 2004, Schweizerischer Juristentag in Basel
24 et 25 septembre 2004, Congrès annuel à Bâle

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (www.svr-asm.ch)
p.m.

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)
11./12. November 2004, Instruktionskurs im Hotel Victoria Jungfrau in Interlaken zum Thema „Rund um das Streben nach Geld“

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
p.m.

Berner Forum für Kriminalwissenschaften (www.bfk.unibe.ch)
15. November 2004 Zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch die Schweiz
29. November 2004 Die „Reserveengel der Jurisprudenz“. Psychiatrie und Strafjustiz im Kontext der schweizerischen Strafrechtsreform 1890 - 1950

BAV (www.bav-aab.ch)
p.m.

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich
(www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Amtsstellen/KrimInst.shtml)
p.m.

Verband bernischer GerichtsschreiberInnen

p.m.

COMASTUP et COMINTEL

10 septembre 2004, conférence à Neuchâtel, informations auprès de comastup@bluewin.ch

Hinweis

Einer Bewilligung der Weiterbildungskommission bedürfen hingegen die empfehlenswerten Grund- und Aufbaukurse

- der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter
- des Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern
- der Haute Ecole de gestion à Neuchâtel

Remarque

Une autorisation de la Commission pour la formation continue est en revanche nécessaire pour suivre les cours de formation de base (très recommandés) dispensés dans le cadre des institutions suivantes:

- Fondation pour la formation continue des juges suisses
- Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern
- Haute école de gestion à Neuchâtel

Neue Köpfe - Nouveaux visages

In einer neuen Rubrik will Infointerne auf die Kolleginnen und Kollegen hinweisen, die im Verlaufe des vergangenen halben Jahres erstmals ein ordentliches Richteramt angetreten haben oder Mitglied der Staatsanwaltschaft wurden. Sie stellen sich in eigenen Worten vor, und wir machen erstmals den technisch anspruchsvollen Versuch, das Infointerne mit Bildern anzureichern.

Dans une nouvelle rubrique, Infointerne souhaite attirer l'attention de ses lecteurs sur les collègues qui, lors des six derniers mois, ont pour la première fois occupé une charge de juge ordinaire ou sont devenus membres du Ministère public. Chacun se présentera de façon personnalisée ; de plus, nous tenterons d'innover sur le plan technique en incluant pour la première fois des images dans notre publication.



Andrea Corti

Gerichtspräsident Zivilabteilung
Gerichtskreis VIII Bern-Laupen

„Die interessante und abwechslungsreiche Arbeit am Gericht - ab 1990 als juristischer Sekretär, seit 1991 als Gerichtsschreiber und teilweise ausserordentlicher Gerichtspräsident im Zivilrecht und als Haftrichter - hat mich seit jeher motiviert.“

Einen Ausgleich zur Juristerei finde ich in der Freizeit zusammen mit meiner Ehefrau und beim Sporttreiben, insbesondere beim Volleyballspiel als Aktiver und Vereinspräsident.“

Eva Häberli

Untersuchungsrichterin 3
URA II Emmental-Oberaargau

„Seit dem 1. Januar 2004 bin ich Untersuchungsrichterin in Burgdorf, nachdem ich zuvor als Kinderrechtsspezialistin im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und als Kammerschreiberin am Verwaltungsgericht Bern tätig war.“

Zusammen mit meinem Lebenspartner wohne ich in Münchenbuchsee auf einem Bauernhof. Dort habe ich mir ein Malatelier eingerichtet, wo ich einen grossen Teil meiner Freizeit verbringe. Daneben lese und reise ich gerne.“





Salome Krieger

Gerichtspräsidentin Strafabteilung
Gerichtskreis VIII Bern-Laupen

„An der Tätigkeit als Juristin fasziniert mich immer wieder die Arbeit für und mit Menschen kombiniert mit der intellektuellen Herausforderung des juristischen Handwerks. In mein neues Amt bringe ich breite Lebens- und Berufserfahrung als wissenschaftliche Fachspezialistin, Anwältin, Mediatorin, Gerichtsschreiberin, Arbeitsrichterin, Patchworkmutter und Führungskraft ein.

Erholung finde ich an der frischen Luft mit viel Bewegung, im Kino oder bei der Lektüre eines spannenden Buches – es muss nicht immer ein Krimi sein!“

Marcel Meier

Untersuchungsrichter 2
URA II Emmental-Oberaargau

„Mein Interesse für die Strafjustiz und die Kriminalistik sowie meine Vorliebe für das praktische Arbeiten haben mich in erster Linie dazu bewogen, mich als Untersuchungsrichter zu bewerben.

Ich bin verheiratet und lebe in Burgdorf. Meine Freizeit widme ich vor allem dem Piccolospiel, Tauchen, Segeln und Radfahren. Ich interessiere mich darüber hinaus auch für Geschichte, schwergewichtig das Mittelalter, und lese daher gerne historische Sachbücher.“





Marcel Schlup

Gerichtspräsident
Gerichtskreis III Aarberg–Büren–Erlach

„Aufgewachsen und verwurzelt im Seeland freue ich mich, in Aarberg als Gerichtspräsident im unmittelbaren Umgang mit Menschen Verantwortung zu übernehmen und Recht zu sprechen. Zentrale Werte in der Richtertätigkeit sind für mich Unabhängigkeit und Gerechtigkeit.

Ich bin vielseitig interessiert (Kultur, Natur, Sport), spiele in meiner Freizeit gerne Posaune und bin vor allem im Sommer häufig im und am Wasser anzutreffen.“

Sara Schödler

Untersuchungsrichterin 4
URA III Bern-Mittelland

„Ich habe schon im Studium ein ausgeprägtes Interesse an Straf- und Strafprozessrecht gehabt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Spannend finde ich an meinem neuen Beruf den intensiven Umgang mit Menschen verschiedenster Provenienz und in verschiedensten Rollen sowie die Nähe zum unmittelbaren Geschehen.

Natürlich kostet das auch Kraft; entsprechend entspanne ich mich beim Lesen, Wandern und Reisen.“



Ihre Hinweise auf Lücken in dieser Berichterstattung richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives aux éventuelles lacunes de ce compte rendu. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

In den Amtsstuben der Berner Justiz sind Informationen aus dem Bundesbern trotz geografischer Nähe eher dünn gesät. Wir wollen deshalb in dieser neuen Rubrik darüber berichten, was uns so zu Ohren gekommen ist und noch keinen starken Niederschlag in den Medien gefunden hat. Über Zivilrechtliches berichtet *Myriam Grütter*, über Strafrechtliches *Felix Bänziger*. Beide sind Ihnen dankbar für Ihre Anregungen und - vertretbaren - Indiskretionen. Sie berichten in ihrer Muttersprache.

En dépit de leur proximité géographique, les locaux officiels de la justice bernoise reçoivent relativement peu de nouvelles en provenance de la Berne fédérale. C'est ainsi que nous avons créé cette nouvelle rubrique, dans laquelle nous souhaitons vous informer de ce qui est parvenu à nos oreilles avant d'avoir trouvé un écho important dans les médias. *Myriam Grütter* s'occupera du droit civil et *Felix Bänziger* du droit pénal. Tous deux vous remercient pour vos suggestions et vos indiscrétions, ces dernières dans la mesure où elles sont acceptables. Les auteurs s'expriment dans leur langue maternelle.

Im *Zivilrecht* wurde das Vernehmlassungsverfahren zu zwei grossen Gesetzgebungsprojekten, welche sich direkt auf die Arbeit und Organisation unserer Gerichte und Justizbehörden auswirken werden, Anfang Jahr abgeschlossen: zur Eidgenössische Zivilprozessordnung und zur Revision des Vormundschaftsrecht. Eine einführende Weiterbildungsveranstaltung für die MitarbeiterInnen der Berner Justiz zur neuen ZPO hat bereits stattgefunden, und zahlreiche weitere werden zu gegebener Zeit zweifellos folgen. Vorerst gilt es, den Entwurf des Bundesrates und die Botschaft abzuwarten.

Nachdem die Verkürzung der Trennungsfrist im Scheidungsverfahren mit erstaunlicher Einmütigkeit verabschiedet und bereits auf den 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt wurde, gibt zur Zeit das andere Vorhaben im Familienrecht in den Räten zu Diskussionen Anlass: Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft will homosexuellen Paaren die Möglichkeit schaffen, ihre Verbindung in eine umfassende rechtliche Struktur einzubinden. Die Wirkungen dieser neuen Rechtsform sind nicht grundlegend neu erfunden worden, sondern lehnen sich in der Definition von Rechten und Pflichten eng an das Eherecht an. Ein wesentlicher Unterschied zu Ehepaaren liegt im Kindesrecht, wo keine gemeinsame Elternschaft möglich ist. Wo PartnerInnen zusammen Kinder betreuen, liegt ein Stiefelternverhältnis vor. Für die Auflösung der Partnerschaft ist der Gang ans Gericht vorgeschrieben, allerdings mit einem im Vergleich zum Scheidungsrecht erleichterten Verfahren. So fehlt z.B. die - im Scheidungsrecht zwingend abzuwartende, ungeliebte - Bedenkfrist im Anschluss an den gerichtlichen Anhörungstermin. Ob und wann das Partnerschaftsgesetz in Kraft tritt, hängt davon ab, ob dagegen das (bereits angekündigte) Referendum ergriffen wird.

Ab 1. Juli 2004 wird gemäss Art. 39 ff. ZGB der Personenstand im elektronischen Beurkundungssystem „Infostar“ erfasst, welches alle bisherigen Papierregister ersetzt. Damit Ereignisse und Entscheide beurkundet werden können, müssen neu vorab die betroffenen Personen in das System aufgenommen werden. Einmal in der Datenbank, tragen die Angaben verstärkte Beweiskraft nach Art. 9 ZGB. Als nicht beabsichtigte Nebenwirkung kommt damit ein ausländischer Vater durch Gerichtsurteil gegebenenfalls nicht nur zu einem Kind, sondern auch zu einer beurkundeten Identität, was dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst einiges Kopfzerbrechen verursacht.

Noch länger auf sich warten lassen wird die seit 1988 laufende Revision des Haftpflichtrechts, nachdem der Bundesrat dieses Projekt nicht in das Gesetzgebungsprogramm 2003-2007 aufgenommen hat.

Im *strafrechtlichen Bereich* interessiert natürlich das Schicksal des bereits im Dezember 2002 verabschiedeten, aber immer noch kontrovers diskutierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Schon vor der geplanten Inkraftsetzung (1. Januar 2006) ist die Gesetzgebungsmaschinerie wieder angelaufen. Eine von Bundesrat Blocher eingesetzte Arbeitsgruppe befasst sich nicht nur mit der gesetzgeberischen Umsetzung der im Februar von Volk und Ständen angenommenen Verwahrungsinitiative, sondern hat den ausdrücklichen Auftrag, auch die Eingangsschranken für die „normale“ Verwahrung des Art. 64 nStGB neu zu prüfen. Die entsprechenden Kritiken hatten bekanntlich in einer Resolution der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) gegipfelt, welche anhand von konkreten Beispielen darlegte, wo die neue, vom Parlament verabschiedete Lösung versagt. Der Justizminister nimmt diese Kritik offenbar ernst. Die Arbeitsgruppe soll ihre Vorschläge noch vor der Sommerpause abliefern.

Diese Arbeiten haben offenbar auch den Strafrechtspraktikern neuen Mut gemacht. Sie beklagen elementare Konstruktionsfehler des neuen Sanktionenrechts und fürchten insbesondere, die Schnittstelle zwischen Übertretungen (unbedingte Bussen) und Vergehen (bedingte Geldstrafen) führe zu schweren Mängeln. Sie sind mit mehreren Vorstössen (etwa aus dem Berner Obergericht, aus der KSBS, aus der Konferenz der Schweizer Staatsanwälte und aus der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft [SKG]) an Bundesrat Christoph Blocher gelangt und haben ihn gebeten, parallel zu den Arbeiten an der neuen Verwahrung auch eine technische Revision im Bereich des Bagatelldeliktstrafrechts an die Hand zu nehmen. Die ersten Reaktionen aus dem EJPD versprachen nichts Gutes, an der Jahrestagung der SKG indes hat der Justizminister in seiner Festansprache den kritischen Praktikern versichert, er nehme ihre Anliegen ernst.

Um das Projekt einer schweizerischen Strafprozessordnung ist es ruhig geworden, in der Bundesverwaltung wird daran aber intensiv gearbeitet. Der Zeitplan (Vorlage einer Botschaft bis Ende 2004) soll dem Vernehmen nach einigermassen eingehalten werden.

Die Verordnung zum DNA-Gesetz wird bald das Vernehmlassungsverfahren hinter sich haben. Dies ist auch nötig, läuft doch die Gültigkeit der aktuellen Verordnung zum Probetrieb der EDNA-Datenbank Ende 2004 aus und muss das neue Gesetz, über das die Eidgenössischen Räte im Juni 2003 abgestimmt haben und gegen welches kein Referendum ergriffen worden ist, spätestens am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wird sich praktisch nicht viel ändern, anders als für die Polizei, welche nun für die automatische Löschung von Einträgen verantwortlich wird. Gleichzeitig könnte auch das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung in Kraft treten. Das am 19. März 2004 ohne grosse öffentliche Beachtung verabschiedete so genannte „Sharinggesetz“ wird gar schon am 1. August 2004 in Kraft treten.

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat am 1. April 2004 seine Arbeit aufgenommen. Die Beschwerdekammer hat die ersten Beschwerden behandelt und die ersten Gerichtsstandskonflikte gelöst. Die Strafkammer indessen hat nach unserem Kenntnisstand (Ende Mai 2004) bisher noch keine Hauptverhandlung angesetzt. Die Bundesanwaltschaft hat für die kommenden Monaten mehrere Anklagen in Aussicht gestellt.

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuigkeiten richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

Die Berner Justiz hat mir ihrem Alltagsgeschäft viel zu tun, und ihre Mitglieder haben nicht immer Zeit, ihre Erkenntnisse niederzuschreiben und der Öffentlichkeit vorzustellen. Zudem herrscht bei Publizierenden offensichtlich eine Neigung zu - unnötiger, aber sympathischer - Bescheidenheit, so dass man sich ihrer Leistungen kaum bewusst wird. In einer neuen Rubrik wollen wir auf Publikationen aus unseren Reihen hinweisen. Vollständigkeit werden wir zwar nicht erreichen, weil uns oft die grundlegenden Informationen fehlen. Lücken lassen sich am besten schliessen, wenn nicht nur unsere Leserschaft reagiert, sondern auch die Autorinnen und Autoren, ihre Bescheidenheit hintanstellend, unsere Redaktion mit den nötigen Hinweisen bedienen. Unsere Berichterstattung erfolgt in der Sprache der jeweiligen Publikation.

La justice bernoise a un quotidien chargé et ses membres n'ont pas toujours le temps de coucher leurs constatations par écrit ni de les présenter au public. En outre, ceux qui publient se caractérisent manifestement par une inutile – mais sympathique – tendance à la modestie, de telle sorte que l'on peine à prendre connaissance de leurs contributions. Nous souhaitons créer une nouvelle rubrique dans laquelle nous signalerons les publications issues de nos rangs. Nous n'atteindrons sans doute pas l'exhaustivité dans la mesure où les informations essentielles nous font souvent défaut. Le meilleur moyen de combler une telle lacune est que non seulement nos lecteurs réagissent, mais encore que les auteur(e)s, laissant provisoirement de côté leur modestie, transmettent à notre rédaction les indications nécessaires. Notre compte rendu intervient dans la langue de la publication concernée.

Kurz nach dem Erscheinen des letzten INFOINTERNE (Heft 22) hat GOTTFRIED AEBI, Prokurator 1 des Berner Mittellandes, im Leibblatt der Deutschschweizer und deutschen Kriminalisten über den Fall von Mischa Ebner berichtet, jenem jungen Mann, der im Raume Bern zuerst mit dem Entreissen von Handtaschen, dann mit persönlichen Angriffen auf Frauen und schliesslich mit zwei Tötungsdelikten auffiel und während Wochen die örtlichen, regionalen und nationalen Medien prägte.¹ Dabei konzentrierte sich der Berichterstatter auf den Einsatz der Kriminalpsychologie als Helferin in der schwierigen Fahndung nach dem Täter. Der Beitrag stiess auch ausserhalb der anvisierten Berufsgruppe auf grosses Interesse und wurde in der „NZZ am Sonntag“ nachgedruckt - was seitens der hiesigen Polizei harsche Kritik hervorrief, will diese doch begreiflicherweise ihre Taktiken nicht in der Tages- oder Wochenendpresse veröffentlicht sehen. Dagegen könnte man einwenden: Es mag ja sein, dass gewisse Gruppen von Straftätern sich durch Studium von Fachbeiträgen auf die voraussichtlichen Reaktionen der Polizei vorbereiten; Serientäter à la Mischa Ebner dürften jedoch anders funktionieren.

Der neue Allgemeine Teil der Schweizerischen Strafgesetzbuches soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die Weiterbildungskommission hat sich der Sache angenommen und unter Leitung von Annemarie Hubschmid, Gerichtspräsidentin in Burgdorf, am 12. November 2003 und am 25. Februar 2004 erste Veranstaltungen durchgeführt. Angesichts des grossen Echos der Referate und deren guten Verwendbarkeit für spätere - bernische oder auswärtige - Weiterbildungen schritt man zur Publikation der Referate von GRACE SCHILD TRAPPE, JÜRIG SOLLBERGER, RENATE BINGGELI, GEORGES GREINER, CHRISTIAN TRENKEL, DIETER HEBEISEN

¹ GOTTFRIED AEBI, Kriminalpsychologie - einmal konkret!, Kriminalistik 2003 775 ff.

sowie des hiesigen Berichterstatters.² Ich bin überzeugt, dass der schmucke, bei Stämpfli Verlag AG Bern herausgekommene Band auch in den bernischen Amtsstuben seinen Platz finden wird.

Zu einer weiteren Veranstaltung unserer Kommission hat Jürg Sollberger auf den 28. April 2004 Koryphäen der Strafrechtswissenschaft eingeladen, die über Sonderprobleme des Allgemeinen Teils berichteten. Auch wenn STEFAN TRECHSEL nicht mehr im allerengsten Sinne zu „unseren Reihen“ gezählt werden darf, sei doch auf sein im Internet publiziertes Referat zur lebenslänglichen Verwahrung hingewiesen.³

Im Vorstand der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) ist vor Monaten die Idee gereift, eine kommentierte Ausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch vorzulegen, um den Praktikern den Einstieg in das neue Recht zu erleichtern. Der Kommentar soll im Sommer 2004 erscheinen und insbesondere die Unterschiede zwischen altem und neuem Recht hervorheben. Erfreulich ist, dass unter den Autoren auch Berner zu verzeichnen sind, nämlich Staatsanwalt CHARLES HAENNI, alt Oberrichter JÜRIG SOLLBERGER und der heutige Berichterstatter.⁴

Dans le cadre de sa discussion relative à une édition commentée du Code pénal révisé, le comité de la Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) est parti de l'idée de faire paraître deux versions de cet ouvrage, l'une en allemand, l'autre en français. Monsieur Daniel Zapelli, membre du comité et procureur général du canton de Genève, s'est bel et bien engagé à faire traduire les commentaires sous sa responsabilité (cela pour autant que leurs originaux ne soient pas déjà rédigés en français). L'état d'avancement actuel des travaux ne permet toutefois pas d'annoncer la date de parution et le prix de l'ouvrage.

Es mag erstaunen, wenn in dieser Rubrik auch ERHARD SCHWERI auftaucht, Bundesrichter im Ruhestand aus dem Kanton Zürich. Tatsache ist aber, dass der Wunsch an Erhard Schweri, er möge doch seine „Bibel“ über den strafrechtlichen Gerichtsstand noch einmal auflegen, aus der bernischen Generalprokuratur stammte, worauf der Autor seine zweite Auflage von deren Mitarbeit abhängig machte. Im März 2004 ist nun das zürcherisch-bernische Werk erschienen, rechtzeitig zur Installation des Bundesstrafgerichts mit seiner Beschwerdekammer, die sich künftig mit Gerichtsstandssachen in Strafsachen befassen wird.⁵

Aus der Generalprokuratur stammen auch die Zusammenfassungen der strafrechtlichen Rechtsprechung des Obergerichts durch ROLF GRÄDEL. Aus deren Veröffentlichung in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins⁶ soll eine Tradition werden. Rolf Grädel hat sein Manuskript zum Jahr 2003 bereits abgegeben und wartet mit uns auf dessen Erscheinen.

² ANNEMARIE HUBSCHMID/JÜRIG SOLLBERGER (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Bern 2004, CHF 48

³ STEFAN TRECHSEL, Von der Initiative zum Strafgesetz, Gedanken zur Gestaltung der lebenslangen Verwahrung im StGB, Jusletter vom 17. Mai 2004

⁴ THOMAS HANSJAKOB/HORST SCHMITT/JÜRIG SOLLBERGER (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, Luzern 2004, CHF 89 (Subskriptionspreis CHF 69)

⁵ ERHARD SCHWERI/FELIX BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Auflage, Bern 2004, CHF 88

⁶ vgl. ZBJV 139 (2003) 557 ff.

Damit schliesse ich meine Hinweise auf Publikationen aus unseren Reihen mit der bangen Frage: Wo sind die Zivilrechtler geblieben? Publizieren sie nicht oder nehme ich ihre Werke nicht wahr, weil ich eben dem Strafrecht huldige? In der Hoffnung, im nächsten Heft über viele zivilrechtliche Beiträge berichten zu können, verabschiede ich mich von Ihnen.

Felix Bänziger

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuerscheinungen richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

alt Oberrichter Dr. Jürg Sollberger⁷

Von einem der auszog, der Gerechtigkeit auf die Spur zu kommen

Erinnerungen an 40 Jahre in der Bernischen Justiz

Um von allem Anfang an alles klar zu machen, ich bin mir nicht sicher, ob ich sie gefunden habe, diese Gerechtigkeit, obwohl ich eigentlich schon davon ausgehe, dass sie mir gelegentlich begegnet ist, vielleicht aber eben getarnt oder in mir unvertrauter Gestalt. Und eine zweite Klarstellung, die Geschichte vom Bärenwärter werde ich mit keinem Wort erwähnen, denn das hat mein Freund Markus Weber bereits hinlänglich getan. Zum Dritten halte ich fest, dass ich zwar noch nicht förmlich im Ruhestand bin, aber de facto eben schon. Und daraus ergibt sich viertens, dass Sie meine Ausführungen nicht als Belehrungen von hoher Richterwarte verstehen dürfen, sondern vielmehr und damit fünftens einfach Geschichten aus einer langen Zeit in der Bernischen Justiz, angereichert durch einige Kindheitserinnerungen zu hören bekommen werden. Dabei werde ich allerdings, und damit sechstens, nicht ganz ausblenden können, dass ich ja nun fast hauptberuflich zum Dozenten geworden bin – allerdings nur bei einer Fachhochschule, für eine richtige Uni hatten meine mündlichen und schriftlichen Elaborate einfach zu wenig Fussnoten – was zur Folge haben dürfte, eben mein Dozententum und nicht die fehlenden Fussnoten, dass ich Ihnen zumindest in Ansätzen doch auch etwas vermitteln möchte.

Und damit komme ich endlich zur Sache. Ich habe allerdings in meiner Tätigkeit als Geschworenengerichtspräsident in aller Deutlichkeit erkannt, dass die Einleitung bei einer Urteilsbegründung von entscheidender Bedeutung ist. In dieser Einleitung schlafen in der Regel die Vertreter der Anklage noch nicht oder nicht schon wieder, die Angeschuldigten und insbesondere deren Verteidiger stehen noch unter dem Schock der Urteilseröffnung und müssen mit schlagwortähnlichen Hinweisen aus diesem herausgeholt werden, und die Privatklässler beziehungsweise deren Vertreterinnen oder Vertreter haben ihre Teilniederlage noch nicht ganz erfasst und brauchen darum markige Worte, um sie auf diese hinzuweisen. Besonders aber geht es um die Medien, die ja auf Grund meist limitierter Möglichkeiten – ich denke hier nur an die Spalten bzw. an die Sendeminuten und nicht etwa an etwas anderes – die also wegen selbiger Möglichkeiten froh sind, wenn sie bereits zu Beginn erfahren, was Sache ist. Im Ernst, die Erfahrung aus diesen zahlreichen Verfahren vor meist beachtlicher Publikumskulisse ist eine entscheidende und ich denke, dass auch in einem Parteivortrag eine klare Stellungnahme gleich zu Beginn eigentlich zu wünschen wäre. Ich habe mich bei Plädoyers, die recht geheimnisvoll begonnen haben, mit meist höchst gelehrten Zitaten aus den grossen Werken der Weltliteratur angereichert wurden und weitschweifig alles herangeholt haben, was zur Entscheidungsfindung eben gerade nicht von Bedeutung war, gelegentlich leicht genervt, obwohl dieser Einleitung eine gewisse Originalität nicht abzusprechen war. Dennoch, ein klarer Antrag, einige Klarstellungen gleich zu Beginn, und dann, sauber aufgebaut, die Begründung der nun bekannt gemachten Position, ich ziehe diese Arbeitsweise vor. Und damit können sie mir vorhalten, ich hätte meine eingangs aufgestellten Versprechen, ich

¹ Referat, gehalten am 28. Januar 2004 an der Konferenz der Bernischen Staatsanwaltschaft in Frauenbrunnen. Die Referatsform wird in dieser schriftlichen Wiedergabe bewusst beibehalten.

möchte nicht belehrend wirken, bereits in flagranter Weise verletzt, womit sie sogar recht haben dürften. Darum nun halt eben doch zu den Erinnerungen. Sie werden es einem Richter, der gegen dreissig Verfahren geführt hat, in welchen es um den vorsätzlich herbeigeführten Tod eines oder mehrere Menschen gegangen ist, der gegen Tausend Scheidungsurteile ausgefällt hat, der in aberhunderten von Fällen mit menschlichem Elend konfrontiert worden ist, wohl nachsehen, wenn er diese oftmals bereits verdrängten Erinnerungen ruhen lässt und darum eben mehr die Reminiszenzen hervorholt, die zur eher fröhlichen, fast amüsanten Seite des Richterdaseins gehören und dank wohl unbewusster Anreicherung mit objektiv unrichtigen Fakten fast anekdotischen Charakter erhalten haben dürften. Es sind deren elf kurze Geschichtchen, die ich jeweils auch mit einem Zwischentitel versehen habe und mit einem Merkpunkt abschliessen werde.

1. Die erste Geschichte **handelt von meiner ersten Begegnung mit der Polizei, einem schlitzohrigen Autofahrer und der ganzen Ungerechtigkeit dieser Welt.** Hätte ich einen Psychiater, würde er dieses Erlebnis wohl als traumatisierendes Schlüsselerslebnis meiner Kindheit bezeichnen und dafür ein beachtliches Honorar einstreichen. Ich war damals zwölf Jahre alt, leicht überforderter Prögeler am Freigymnasion an der Nägelligasse zu Bern, und darum bewegten wir uns in den Pausen nicht auf einem Pausenhof mit schattenspendenden Bäumen, sondern auf den Gassen rund um das Schulhaus zwischen Stadttheater und Waisenhausplatz. Schon damals gefiel sich die Verkehrsabteilung der Stadtpolizei darin, überall und möglichst immer wieder unterschiedlich, mobile Signaltafeln zur Lenkung des Verkehrs ins Abseits aufzustellen. Beim Pausenspiel auf dem Trottoir bildeten diese Signaltafeln natürlich interessante Objekte, zwischen denen man hurtig wie zwischen Slalomstangen hindurchheilen konnte. Dass dabei ein Griff an die mobilen Stangen gelegentlich vorgekommen ist, soll nicht bestritten werden. Die damals noch übergrossen Personalbestände der städtischen Hermandad erlaubten denn auch die regelmässige Kontrolle der Einhaltung der Signalisation und die Überprüfung der Frage, ob allenfalls selbige Tafeln mitsamt Ständer durch Nachtbuben von der Strasse weg und über eine der vielen Brücken der Stadt befördert worden sein könnten. Bei einer solchen Kontrolle stellte denn auch ein aufmerksamer städtischer Landjäger, also ein Stadttjäger fest, dass ich mich einer Signalstange wohl etwas allzu sehr genähert hatte, so dass diese gefährlich ins Wanken geraten war. In einem eindrücklichen und gestenreichen Auftritt machte mir der wackere Mann allsobald klar, was rechtens sei und was nicht und mit welchen Folgen ich im Wiederholungsfalle zu rechnen hätte. Beeindruckt von so viel Staatsautorität mied ich künftig jede Signaltafel wie die arme Seele das Fegefeuer. Vergeblich. Wenige Tage später wurde ich aus dem Unterricht heraus ins Rektorat zitiert, wo ich neben dem gestrengen Vorsteher der ach so christlichen Schule auch besagten Polizeimann vorfand. Was war geschehen (man möge im Folgenden auf die schon damals genialen kriminalistischen Fähigkeiten der Angehörigen der Stadtpolizei achten): Ein Autofahrer hatte sein Fahrzeug trotz Verbotstafel an der Nägelligasse parkiert, wurde dabei ertappt und sollte verzeigt und gebüsst werden. Der Mann hatte aber seine Lektion beim TCS gelernt, erklärte, die Signalisation sei ungenügend und erst noch am falschen Ort, und wollte sich partout nicht schuldig bekennen. Der wackere Polizeimann hingegen bemühte seine grauen Zellen, nahm eine saubere Lagebeurteilung vor und erkannte unverzüglich, dass der Lausbub, den er Tage zuvor gemassregelt hatte, wohl der Übeltäter sein müsste, denn der war doch des Signalständerverstellens bereits einmal überführt worden. Und so nahm mein Schicksal unter dem Motto „der tut es immer wieder“ seinen tragischen Verlauf, ich wurde zu Unrecht mit Arrest, einem Brief an meine sorgengeplagte Mutter und mit Hohn und Spott meiner Kollegen eingedeckt, und entschied in diesem Moment, dass ich mein Leben der Suche nach der Gerechtigkeit widmen wollte.

Merke: „Jedem Querulanten ist irgendeinmal Unrecht geschehen.“

2. Beim zweiten Vorfall geht es um ein Spiel, das wir als Kinder Richterlis oder so ähnlich genannt haben und das absolut nichts Unanständiges an sich hatte, womit das wissende Lächeln des Herrn Generalprokurator somit völlig fehl am Platz wäre. **Es ging und geht eigentlich um meine ersten Erfahrungen mit dem Rollenverständnis.** Zu Zeiten, als Videospiele noch ferne Zukunft und Fernsehen einigen Wenigen vorbehalten waren, spielte man noch Spiele, führte Scharaden auf und erfand allerhand spannenden Kurzweil. Ein Spiel, das in meiner Familie hoch im Kurse stand, war das Spiel um Verbrechen, deren Aufklärung und deren Aufarbeitung. Dabei mussten natürlich Rollen, wie die des Täters, des Anklägers und des Verteidigers gespielt und diese Rollen erst durch das Los verteilt werden, wobei ich mich auch in jener des Anklägers wiedergefunden habe. Ich ging damals noch davon aus, dass Staatsanwälte auch wider besseres Wissen für eine Verurteilung streiten müssten, und das tat ich denn, wahrscheinlich tölpelhaft, dafür aber vehement. Erst Jahre später wurde mir durch Studium von Art. 80 Abs. 2 GOG, bzw. durch Belehrung durch den (damaligen) stellvertretenden Prokurator Weber bewusst, dass dieses einseitige Bild über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft völlig verfehlt und einzig meiner jugendlichen Unkenntnis entsprungen war. War ich dann aber Verteidiger, habe ich mit ebensolcher Überzeugungskraft für den Freispruch gestritten, hier auch wider besseres Wissen, aber in diesem Punkt lag ich schon damals richtig. Dass ich dann aber dereinst als Richter auf den beschwerlichen Weg der Suche nach der Gerechtigkeit aufbrechen würde, stand damals noch in den Sternen.

Merke: „Das Verfahren vor Gericht gleicht in der Tat einem Rollenspiel, aber die Rollenträger sollten ihren Part beherrschen. Ein gelernter Richter oder Staatsanwalt ist noch nie vom Himmel gefallen, aber: was Du tust, das tue recht.“

3. Die dritte Geschichte handelt **von einer Gerichtsverhandlung vor einem ländlichen Amtsgericht und von einem Anwalt, der den Respekt vor selbigem verloren hatte.** Es ging damals um eine Scheidung und zur Behandlung dieser Causa hatte der Vorsitzende einen ganzen Tag eingeplant, schliesslich wollte man noch ausgiebig am Mittagstisch Platz nehmen und ein ganzes Taggeld erstreiten. Dass die Parteien eine Konvention vorgelegt hatten, längst in einer neuen Beziehung lebten und nur einen Anwalt vor Gericht mitgenommen hatten, der quasi deren beider Interessen zu vertreten hatte, ignorierte das Amtsgericht beharrlich, ausdauernd und böseartig. Die Parteibefragung wurde zu einer hochnotpeinlichen Auslegeordnung einer gescheiterten Ehe, eine unsinnige Frage folgte der andern, und beim Protokollieren kam mir langsam die Galle hoch. Als sich ein Amtsrichter schliesslich in seiner grenzenlosen Weisheit dazu verstieg, den Parteien zu empfehlen, es doch noch einmal mittels kirchlicher Unterstützung miteinander zu versuchen, platzte auch dem Anwalt, der sich schon gelegentlich über das Treiben besagten Amtsgerichts aufgehalten hatte, der sprichwörtliche Kragen. Er bezeichnete das Gericht schlicht in einem wortreichen Ausbruch als Biergericht, womit deutlich gemacht wurde, dass er zu Studentenzeiten einer verehrlichen Verbindung angehört hatte. Diese zwar zweifelsfrei zutreffende, aber ach so ungebührliche Bemerkung trug ihm einen Verweis und die Verpflichtung zur Übernahme der Getränkekosten bei der mittäglichen Versöhnungsfeier ein.

Merke: „Wer in einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit zur Selbstdarstellung sieht, ist fehl am Platze.“

4. Die nächste Geschichte darf wohl unter die positiven Erinnerungen eingereiht werden und sie handelt **von einem Gerichtsschreiber, der nach den beim Gericht in Huysum bzw. Langnau üblichen Gepflogenheiten die Voraussetzungen zu einem Säumnis-**

urteil zu schaffen hatte. Es ging damals um ein anderes Landgericht und um einen anderen Präsidenten, den ich als Gerichtsschreiber zu unterstützen hatte. Als in Sachen Grossniklaus gegen Kleinmut betreffend Forderungsstreit zu Verhandlungsbeginn vom Beklagten keine Spur zu finden war, begann ich unverzüglich mit der Protokollierung des Umstandes von besagter Säumnis. Ich hatte aber die Rechnung vorerst ohne den Wirt, bzw. ohne den Gerichtsvorsitzenden gemacht. Dieser hiess mich auf den Gang hinauszutreten und dreimal laut und vernehmlich den Beklagten mit dessen Namen aufzurufen. Trotz markigem Gebrüll meinerseits tauchte Kleinmut vorgenannt nicht auf, womit mein Protokoll um die Tatsache des dreimaligen Aufrufs ergänzt und die Säumnis rechtens verurkundet werden konnte.

Merke: „Formalitäten sind oftmals lästig, aber sie sind für uns Rollenträger entscheidende Orientierungshilfen und bewahren uns davor, auf der Bühne der Justiz eine schlechte Figur abzugeben.“

5. Auch die nächste Geschichte hat einen ländlichen Anstrich und handelt **von einer Fliegerstaffel, die die Konzentration eines Gerichtsvorsitzenden und damit die Ernsthaftigkeit einer Gerichtsverhandlung arg in Mitleidenschaft gezogen hat.** Zu Zeiten, als man sich noch über Truppenvorbeimärsche freuen durfte und ganze Schulklassen freiwillig zu diesen wehrhaften Veranstaltungen aufmarschiert sind, bestand unsere Luftwaffe aus einigen wenigen Staffeln Vampirs oder Venoms, das sind die Vögel, die man heute noch in Gärten als Zeichen vaterländischer Grundhaltung oder im Verkehrshaus in Luzern als historisches Relikt bewundern kann. Diese Staffeln tauchten des öfters im Tiefflug über dem Bernbiet auf und auch an einem prächtigen Morgen donnerten sie über ein zum Gerichtssitz umfunktioniertes Schloss mitsamt Burgfried hinweg. Bedauerlicherweise tagte zu diesem Zeitpunkt einmal mehr das Amtsgericht und befasste sich mit einem schweren Fall von Warenfälschung, genau genommen einem Fall von gepanschter Milch. Die vereinigte Käseereigenossenschaft horchte gerade andächtig den kompetenten Fragen der Amtsrichter (vgl. oben), als eben die erwähnte Staffel mit Überdonnern begann. Allsogleich erhob sich der Gerichtsvorsitzende, eilte zum Fenster, schaute der Staffel ergriffen nach und ergänzte das Wissen der versammelten Gerichtsgemeinde mit höchst spannenden, die vorbeigeflogenen Silbervögel betreffenden technischen Einzelheiten. Das Verständnis für selbige Einzelheiten hielt sich bei den Anwesenden bedauerlicherweise ebenso in Grenzen wie dasjenige für die Unterbrechung der spannenden Geschichte um die gewässerte Milch.

Merke: „Zwischenfälle, die den Verhandlungsablauf stören, gibt es immer wieder, aber schaffen sollte man sie nicht unbedingt selbst.“

6. Nachdem ich wahrscheinlich mit ehemaligen Vorgesetzten und späteren Kollegen etwas hart ins Gericht gegangen bin, will ich mich selbst nicht schonen und **von einem Blumenstraus, der die Wogen glätten sollte,** berichten. Verhandelt habe ich damals die Affäre um Muttermilch contra Flaschenmilch, der Slogan „Breast ist Best“ zu deutsch „Milch macht müde Männer munter“ war in aller Mund, die Medienvertreter hatten sich rudelweise eingefunden und ich habe mich diesem Medieninteresse möglicherweise mehr zugewandt, als der Sache selbst, insbesondere, das sei zerknirscht eingestanden, bei der Urteilsbegründung. Meine kernigen Aussagen wie etwa „Dieser Schuldspruch ist kein Freispruch“ hatte die Schreiberzunft in wahre Aufregung versetzt und ich konnte mich nach Verhandlungsschluss dem Ansturm der Reporter kaum erwehren. Dem Vertreter des schon damals führenden Intelligenzblattes mit den grossen Lettern verweigerte ich allerdings intime Angaben zu meiner Person, was diesen in der Folge veranlasste, in unserer Nachbarschaft Auskünfte über mein höchstpersönliches Umfeld einzuholen.

Dass er sich dabei als Polizeibeamter zu erkennen gab – er bestritt dies später allerdings und meinte, er habe sich als Mann der politischen Redaktion bezeichnet – veranlasste einige Nachbarn, meine Frau zu orientieren, die allsobald bei der wirklichen Polizei Rückfragen startete, die natürlich negativ verliefen. Allerhand Ungemach, wie etwa eine Entführung befürchtend, verschanzte sie sich mit unseren Kindern im Schlafzimmer und versuchte krampfhaft, mich in der Stadt aufzutreiben, allwo ich zwischenzeitlich genüsslich zum Bier geschritten war. Als sie mich schliesslich im alten Gasthaus zum Löwen an der Spitalgasse aufreiben konnte, nahm sie mich in die Pflicht und hiess mich unverzüglich zum Schutze meiner Familie heimzukehren, was ich denn auch ohne Verzug tat. Leicht angetrunken wegen gesteigerten Bierkonsums umfuhr ich sämtlich Polizeisperren, die zwischenzeitlich ebenfalls zum Schutze meiner Familie in einem äusseren Dispositiv rund um unser Quartier aufgebaut worden waren, unerkannt und konnte so meine Lieben vor den Gefahren dieser Welt beschützen. Dass das führende Boulevardblatt all dies ausgelöst hatte, veranlasste mich tags darauf zu einer scharfen Intervention, die schliesslich mit einem Entschuldigungsschreiben und einem Blumenstraus an meine Frau eine Wendung zum Guten brachte.

Merke: „ Wenn wir uns selbst zu sehr ins Schaufenster stellen, werden wir gelegentlich durch Dritte kalt geduscht.“

7. Bei der nächsten Episode geht es um **einen Ringer, der ein Rotlicht überfahren hatte und das Fliegen lernen wollte**. Diese Geschichte ist definitiv verbürgt, denn ich habe mittels dieser den Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei Bern die Grundzüge des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes plastisch vorgeführt. Weil die Story in der Hauszeitung der Kapo bereits publiziert wurde, fasse ich mich kurz. Nach der Verurteilung eines Autofahrers wegen Missachtens eines Rotlichts, hauptverhandlungsweise, da bestritten, wollte sich dieser aus dem Gerichtssaal entfernen und drohte dem anzeigenden Tramführer mit allerhand Unheil, besonders mit dem Tode. Um ihn vor der Umsetzung seiner Absichten abzuhalten, verriegelte ich die Saaltüre, was damals unglücklicherweise, wie sich zeigen sollte, technisch von meinem Platz aus möglich war, und suchte den Mann zur Vernunft zu bringen. Dieser, völlig ausser sich geraten, eilte zu einem Fenster, riss dieses auf und machte sich daran, den Saal im dritten Stock auf diesem Wege zu verlassen. In der Annahme, er sei des Fliegens nicht kundig, hüpfte ich, damals noch sportlich, in einem gewaltigen Satz zu besagtem Fenster und bemühte mich mittels Körpergewalt, den Mann am Fenstersprung zu hindern. Was ich nicht wusste war, dass er mir trotz geringer Körpergrösse kräftemässig kaum unterlegen war, da wettkämpferprobt und als Ringer tätig, und der nachfolgende Kampf am Boden der Gerechtigkeit, auf welchen ich mich hatte niederreissen lassen, endete vorerst unentschieden und in einer kaum lösbaren Umklammerung. Erst das Auftauchen des auf die Hilferufe meines Sekretärs alarmierten Plantons des Untersuchungsrichteramtes mitsamt Hund beendete den Kampf endgültig und doch noch mit einem Punktesieg meinerseits, zwar zusätzlich mit einer arg rampolierten Kluft von PKZ und einigen blutenden Kratzspuren in meinem Gesicht, deren Herkunft später von mir übel wollenden Personen verleumderisch kolportiert wurden.

Merke: „Auch in einem harmlosen Verfahren können die Parteien unerwartet reagieren, und die Sicherung einer Gerichtsverhandlung hat nichts zu tun, mit einer übertriebenen Selbsthochschätzung des Gerichtsvorsitzenden.“

8. Aus meiner Zivilrichterzeit stammt die folgende Geschichte, in der es um eine **Kinderbefragung im Gelände mit familiärer Unterstützung geht**. Lange bevor diese Kinderbefragung in Scheidungsfällen zu einem parlamentarischen Steckenpferd und damit zu einer gesetzlichen Verpflichtung wurde, habe ich in einer höchst umstrittenen Scheidungs-

angelegenheit die betroffenen Kinder über ihre Präferenzen befragt. Ich habe das an den Gestaden des Wohlensees, nahe dem Elternhaus der Kinder und in Begleitung meiner Tochter getan. Sie, damals eben erst dem Schulalter entwachsen, stellte die Verbindung zu den Kindern her, und im Gespräch realisierte ich dann bald einmal, dass sich die Kinder zu beiden Elternteilen gleichermassen hingezogen fühlten. Mit dieser Information versehen, gelang es vorerst, eine Art gemeinsames Sorgerecht in Form einer Vereinbarung zu statuieren, der Versuch scheiterte aber letztlich an der Sturheit eines Querulanten, der mich in der Folge mit Beschwerden, Klagen und Anwürfen eindeckte und schliesslich gar meine Wahl ins Obergericht hintertreiben wollte.

Merke: „Innovatives Handeln kann durchaus seinen Platz haben, aber im Gerichtsverfahren gilt es primär de lege lata zu handeln. Das hindert aber uns Justizfunktionäre nicht daran, gelegentlich Dinge zu hinterfragen und nach neuen Wegen zu suchen.“

9. Mit der nächsten Geschichte wechsele ich zu meinen Erfahrungen vor Geschwornengericht und sie handelt **von einem Brieföffner, der zum Dolch geworden ist, und einem Inspektor, den ich das Fürchten gelernt habe**. Die Ausgangslage ist allerdings eine wenig erbauliche. Vier junge Männer aus dem ehemaligen Jugoslawien hatten ein älteres Ehepaar um die gesamten Mieteinnahmen eines Monats, und, weit tragischer, um ihr Leben gebracht. Einer der Angeklagten war geständig, widerrief jedoch vor Schranken dieses Geständnis und beschuldigte die Sachbearbeiter der Polizei, sie hätten ihn unter Androhung übelster Nachteile zum Geständnis gebracht. So hätten sie einen blutigen Dolch auf dem Tisch liegen gehabt, und man habe ihm in Aussicht gestellt, ein Bild von ihm in blutverschmiertem und scheinbaren Zustand seiner Familie zuspätspielen zu wollen, von dem allem habe der Übersetzer logischerweise Kenntnis erhalten, der, so der Verteidiger, unverzüglich über dieses ach so verwerfliche Verhalten der Polizei zu befragen sei. Die Personalien des Übersetzers waren aber in den Akten nicht zu finden, und der federführende Sachbearbeiter, dem wir den Namen Inspekteur Jules geben wollen, weigerte sich, das Geheimnis um die Identität des Übersetzers zu lüften. Die Machtfülle des Geschwornengerichtspräsidenten, auch diskretionäre Gewalt genannt, erlaubte es mir, Inspekteur Jules umgehend als Zeugen zu laden und ihm Beugehaft anzudrohen für den Fall, dass er die Personalien des Übersetzers nicht preisgeben sollte. Dies tat er dann allerdings nach längerem Zögern und beinahe unter Tränen. Als Zeuge geladen erwies sich der Übersetzer als äusserst wertvoll, die Beschuldigungen des nun nicht mehr geständnisfreudigen Mordgehilfen fielen in sich zusammen und dass von Drohung, Nötigung und anderen üblen Dingen nicht mehr die Rede sein konnte, musste selbst der Verteidiger zerknirscht anerkennen. Immerhin, der Zeuge bestätigte, dass auf dem Tisch ein Brieföffner gelegen hatte, der wie ein Dolch geformt war, und er bestätigte ebenfalls, dass an einer Tafel Bilder von Opfern von Gewalttaten festgemacht waren. Abgesehen davon, dass bereits im Grundsemester für angehende Kriminalisten doziert wird, dass ein Einvernahmerraum frei von ablenkendem Firlefanz zu sein habe, ergibt sich auch hier ein wichtiger

Merkpunkt: „Die besten Beweise nützen nichts, wenn die Beschaffung dieser Beweise nicht lege artis erfolgt ist und der Vorgang nicht einwandfrei dargestellt werden kann“.

10. Ich habe mit Sicherheit Fehlurteile gefällt, aber das wohl schmerzhafteste ist dasjenige im Zusammenhang mit einem Mord am Ufer der Lutschine. Ich betitle diese Episode mit **„vom Würmli, das gehindert wurde, seine Geschichte zu erzählen.“** An dieses Verfahren werden sich viele unter Ihnen noch erinnern können. Der Angeschuldigte sass nach einem ersten verurteilenden Erkenntnis bereits auf dem Thorberg, bevor sein Verteidiger in einer aufwändigen Untersuchung herausfand, dass sein Klient die Leiche nicht

an den späteren Fundort gebracht haben konnte, wobei jeglicher Beweis dafür fehlte, dass die Leiche durch eine andere Person als den Täter an den Fundort verbracht worden wäre. Tatsächlich erlaubten die vorhandenen und durch die Polizei sorgfältig und umfassend zusammengestellten Unterlagen den Nachweis, dass der Angeklagte selbst in einer genau bestimmten Zeitphase nicht im Raume Berner Oberland gewesen sein konnte. Dabei spielte die Zeugenaussage eines Landwirts die entscheidende Rolle, denn dieser bestätigte im Revisionsverfahren, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Begehung des Feldes die Leiche noch nicht an dem Orte nahe der Lutschine gesehen hatte, an welchem er dann am folgenden Morgen die wegen grosser Hitze bereits verwesende Leiche effektiv gefunden hatte. Aber für diese ganze Zeit von der Erstbegehung des Feldes durch den Landwirt bis zum Auffinden der Leiche durch eben diesen hatte der Angeklagte ein polizeilich einwandfrei zusammengestelltes Alibi. Die Geschichte hing an der Zeugenaussage des Landwirts und ich war eigentlich sicher, dass sich dieser Landwirt getäuscht und er die Leiche einfach nicht gesehen hatte oder aus irgendwelchen Gründen nicht gesehen haben wollte. Auch der Rechtsmediziner ging davon aus, dass sich die Leiche schon lange am späteren Fundort befunden haben musste, dies wegen des Ausmasses der Leichenstarre, denn man hätte die starre Leiche auf einer Wagenbrücke transportieren müssen und in einen Kofferraum hätte sie jedenfalls kaum hineingezwängt werden können. Beweise für diese Annahme konnten jedoch keine erbracht werden. Man hatte es unterlassen, Bodenproben unter der Leiche zu erheben und zu untersuchen. Damit wurde unser Würmli daran gehindert, seine Geschichte zu erzählen, die eben dann zweifelsfrei zum Beweis geführt hätte, dass die Leiche schon mehrere Tage am Fundort gelegen hatte, womit das Alibi des mutmasslichen Täters in sich zusammengefallen wäre. So blieb es dem Staate Bern nicht erspart, tief in den ohnehin leeren Säckel zu greifen, um die Entschädigung an einen mit grösster Wahrscheinlichkeit Schuldigen ausrichten zu können. Zwar wurde unser Staat so um weitere Batzen ärmer, wir aber um eine Erfahrung reicher.

Merke: „Eine Fahndungsmassnahme zu viel hat noch selten geschadet, eine zu wenig aber schon.“

11. Die letzte Geschichte dreht sich um eine **unberechtigte Disziplinierung eines Kranichmörders**. Vor Geschwornengericht musste ein Tötungsdelikt behandelt werden, nicht jenes an dem Kranich, sondern an einem Barmann, und diese Tat wurde einem Angehörigen der alternativen Szene angelastet. Der Assisensaal im Amthaus war darum für eine Woche zum Pilgerort all der Randständigen, der Protestler und Unzufriedenen geworden. Mit Otto Mori, damals noch gradierter Wachtmeister der Kantonspolizei und mit dem Titel „Offizial“ bewehrt, hatte ich ein klares Sicherheitskonzept erarbeitet und zu Beginn der Verhandlung dem in allerhand szenenadäquaten Kleiderfetzen angerückten alternativen Publikum den Tarif erklärt. Die Verhandlung konnte denn auch vorerst praktisch störungsfrei durchgeführt werden, bis plötzlich, an einem frühen Nachmittag, besagter Kranichmörder – er hatte vor Jahren zufolge Hungers einen Kranich im Dählhölzli zum Brathähnchen umfunktioniert – eben besagter Kranichmörder also, begleitet von Protestrufen, heftig zu gestikulieren begann. Ich habe Herrn Fuchs, wie wir ihn sinnigerweise in Anlehnung an das bekannte Kinderlied nennen wollen, wiederum Kraft meiner institutionellen Autorität sofort ermahnt, auf den erwähnten Tarif angesprochen und ihn, weil er sich nicht beruhigen wollte, kurz entschlossen des Lokals verwiesen. Nach der Pause habe ich Herrn Fuchs dann allerdings unter Abstattung einer Entschuldigung wieder im Saal zulassen müssen, denn mir war der Grund seiner Aufregung entgangen. Es blieb Otto Mori vorbehalten, mir die wahre Geschichte zu berichten. Herr Fuchs befand sich, was in dem überhaupt nicht strukturierten Assisensaal im Amthaus eben geschehen konnte, direkt hinter dem ehrwürdigen Vertreter der Anklage. Dieser hatte, wohl nach ei-

nem zu üppigen Mittagmahl, wieder einmal seine schon fast legendären Verdauungsprobleme, und selbige pflegten sich des öftern auch in laut vernehmlichen Körpergeräuschen zu manifestieren. Herr Fuchs, eben direkt hinter dem mit seinen Gedärmen kämpfenden Ankläger sitzend, wurde natürlich durch die nach hinten abgehenden Darmwinde arg in Mitleidenschaft gezogen, was ihn dann zu besagtem Protestverhalten veranlasst haben dürfte, welches ihm weiss Gott nicht zu verübeln war, um so weniger, als besagter Anklagevertreter, um den erwähnten Winden freien Abgang verschaffen zu können, jeweils seinen Allerwertesten seitlich anzuheben pflegte. Darum war eine Entschuldigung meinerseits wirklich mehr als nur angezeigt und wurde auch angenommen, und die Fortsetzung der Verhandlung konnte einvernehmlich und in aller Ruhe in Angriff genommen werden. Dass ich jeweils beim Blickkontakt mit dem Kranichmörder meine Lippen heftigstens zusammenpressen musste, um nicht in ein verständnisinniges Grinsen zu verfallen, beweist nur meinen unsteten Charakter.

Merke: „In der Verhandlungsführung ist Ruhe und Sicherheit gefragt, aber ein gelegentliches Übersehen einer vermeintlichen Störung kann der Sache dienlicher sein, als ein missglückter Versuch, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.“

Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, wurden es, beginnend mit der traumatisierenden ersten Begegnung mit der Stadtpolizei bis hin zum Herrn Fuchs, der nicht eine Gans, aber immerhin einen Kranich gestohlen hatte, doch immerhin elf Merkpunkte, die ich Ihnen mitgeben möchte. Wenn Sie drei davon behalten und beherzigen, dann dürfte mein letzter Einsatz bei der Bernischen Staatsanwaltschaft doch noch eine Chance haben, nicht ganz für die Katz gewesen zu sein.

Und wenn Ihnen diese Plauderei über einige Episoden aus vielen Jahren Justizerfahrung einigermaßen bekommen ist, dann verbuchen Sie sie als freundschaftlichen Dank an die Staatsanwaltschaft für die jahrzehntelange gute Zusammenarbeit im Respekt um die unterschiedlichen Aufgaben, denen wir in unserer Tätigkeit in der Justiz und für die Justiz verpflichtet sind und, soweit mich betreffend, verpflichtet waren.

Der Anklagegrundsatz

Einleitung

Zur Verwirklichung des materiellen Strafrechts wurden zwei grundsätzlich verschiedene Verfahrenstypen entwickelt, die heute in reiner oder gemischter Form Anwendung finden. Dem römisch-kanonistischen Inquisitionsprozess steht das germanische akkusatorische Verfahren gegenüber, welches in Europa im Gefolge der französischen Revolution und unter englischen Einflüssen eine Renaissance erfahren hat, wobei aber an die Stelle des Verletzten als Kläger überwiegend ein öffentliche Ankläger getreten ist⁹. Im Stadium des Hauptverfahrens ist der moderne Strafprozess heute ein Anklageprozess.

Dem Anklagegrundsatz kommt dabei in verschiedener Hinsicht eine wichtige Bedeutung zu. Einer Terminologie von HAUSER/SCHWERI folgend¹⁰ kann eine personelle von einer sachlichen Bedeutung unterschieden werden. In personeller Hinsicht bedeutet der Anklagegrundsatz, dass die Aufgaben der anklagenden Behörden, welche den staatlichen Strafanspruch geltend machen, und die Funktionen der Gerichte, welche entscheiden, ob der in der Anklage erhobene Vorwurf begründet ist, getrennt sein müssen. In sachlicher Hinsicht besagt der Anklagegrundsatz, dass die Anklage den Beschuldigten sowie den Gegenstand des Verfahrens und damit auch des Urteils bestimmt, weil eingeklagter und beurteilter Lebensvorgang identisch sein müssen.

Die Anklageschrift muss mindestens enthalten¹¹:

1. eine Nennung der angeklagten Person und deren Personalien;
2. die Umschreibung der eingeklagten Straftat mit ihren erheblichen Merkmalen, so dass der unter Anklage gestellte historische Vorgang und die Tatbestandselemente erkennbar sind;
3. die Bezeichnung der angerufenen Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts.

Das Akkusationsprinzip de lege lata

De lege lata beruht das Akkusationsprinzip in der Schweiz auf kantonalem und eidgenössischem Prozessrecht. Alle kantonalen und eidgenössischen Strafprozessordnungen sehen Schriftsätze vor, meist Anklageschrift oder Überweisungsbeschluss genannt, die den dem Angeklagten vorgeworfenen Sachverhalt umschreiben und die Grundlage für Verfahren und Urteil abgeben sollen.

Die meisten StPO's verlangen kurze Umschreibungen der eingeklagten Tat, einzelne verlangen mehr, manchmal wird eine systematische Zusammenstellung der Unter-

⁸ Zusammenfassung eines im Rahmen des Projekts zur Umsetzung der Effizienz-Vorlage gehaltenen Vortrages

⁹ NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Auflage N. 141.

¹⁰ HAUSER/SCHWERI, Schweiz. Strafprozessrecht, 5. Auflage § 50 N. 2 ff.

¹¹ HAUSER/SCHWERI, a.a.O., § 79 N. 4.

suchungsergebnisse oder eine ausführliche Bezeichnung des Beweismaterials vorgeschrieben¹².

Unterschiedlich sind die Auffassungen darüber, wie eng die Bindung des Gerichts an die Anklage sein soll. Zwar bekennen sich fast alle StPO's zum Grundsatz, dass die Anklage den Verfahrensgegenstand verbindlich bestimmt, doch erlauben die meisten Verfahrensordnungen gewisse Ausnahmen und ermöglichen, dass Anklagen erweitert, verbessert und vervollständigt werden können. Es gibt sogar Prozessrechtsbestimmungen, die es ermöglichen, dass erst an der Hauptverhandlung entdeckte Straftaten noch mit beurteilt werden. Für Einzelheiten muss auf die einschlägigen Kommentierungen der verschiedenen Prozessgesetze verwiesen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Akkusationsprinzip in der Schweiz de lege lata in Umfang und Ausgestaltung durch kantonales und eidgenössisches Prozessrecht definiert wird, also vorwiegend auf kantonalem Prozessrecht beruht. In seinem Kerngehalt wird es allerdings durch Verfassungsrecht ergänzt, konkretisiert und geschützt. Es gilt grundsätzlich für alle Strafverfahren und wird insbesondere auch vom OHG nicht beschränkt¹³.

Das Akkusationsprinzip in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹⁴ verteilt der Anklagegrundsatz die Aufgaben zwischen den Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden einerseits und den Gerichten andererseits. Durch die Anklage wird das Prozessthema definiert. Die Anklage muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind (sog. **Umgrenzungsfunktion**).

Das Anklageprinzip bezweckt zudem den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeeschuldigten und dient insbesondere dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV [Art. 4 aBV] und Art. 6 EMRK). Die Anklage hat dem Angeschuldigten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen zu vermitteln (sog. **Informationsfunktion**). Beiden Funktionen kommt gleiches Gewicht zu.

Zur Umgrenzungsfunktion

Das Akkusationsprinzip verlangt, dass die Anklage nicht nur die Person des Beschuldigten, gegen den sich das Strafverfahren richtet, eindeutig bestimmt, sondern dass sie auch den Sachverhalt umschreibt, der Gegenstand des Urteils bildet. Der eingeklagte Lebensvorgang muss mit dem zur Verhandlung und Beurteilung anstehenden identisch sein. Man spricht vom Erfordernis der Tatidentität. Das Gericht ist an die Anklage gebunden und darf dem Gerichtsverfahren und dem Urteil über Schuld oder Unschuld nur den in der Anklage enthaltenen

¹² für Einzelheiten vgl. ARMAND MEYER, Die Bindung des Strafrichters an die eingeklagte Tat, Diss. Zürich 1972, S. 16 ff. und HAUSER/SCHWERI, a.a.O., § 79 N. 5 f.

¹³ BGE 122 IV 78.

¹⁴ BGE 126 I 19 mit Hinweisen.

Grundsachverhalt, der in der Umschreibung eines bestimmten historischen Lebensvorganges besteht, zugrunde legen¹⁵.

Die Anklage fixiert das Verfahrens- und Urteilsthema sowohl im objektiven als auch im subjektiven Bereich und zum Schutz des Angeklagten muss das Prozessthema unverändert bleiben. Man spricht vom Prinzip der Immutabilität. Die Gerichte erster und oberer Instanz dürfen bei der Urteilsfällung einzig von jenem Sachverhalt ausgehen, der in der Anklage umrissen ist. Der Anklagesachverhalt darf nicht verändert werden¹⁶.

Auch der Ankläger ist an die einmal erhobene Anklage gebunden und kann diese nicht abändern, es sei denn, eine konkrete Bestimmung des massgebenden Prozessrechts erlaube Berichtigungen oder Ergänzungen.

Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn ein Gericht seinem Urteil einen Lebensvorgang zugrunde legt, der in der Anklage nicht enthalten ist. Der Grundsatz ist unbestritten. In der Praxis vielfach kontrovers ist hingegen, was mit identischer Tat gemeint und wie strikt die Bindungswirkung zu verstehen sei. Zusätzlicher Anlass zu Diskussion ergibt sich, weil das Gericht nur an die eingeklagte Tat, nicht aber an die in der Anklageschrift vorgenommenen rechtliche Würdigung gebunden ist. Die zulässige andere rechtliche Würdigung ist nicht immer einfach abzugrenzen von der unzulässige Abweichung vom eingeklagten Sachverhalt.

In der Lehre wird zwischen normativem und faktischem Tatbegriff unterschieden. Ersterer orientiert sich an der Umschreibung der gesetzlichen Tatbestände, für letzteren ist das tatsächliche historische Geschehen massgebend¹⁷. In der schweizerischen Doktrin wird vorwiegend der sog. faktische Tatbegriff vertreten. Dieser lässt sich durch eine natürliche Betrachtungsweise leiten und erfasst den geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Tatbestand verwirklicht hat, d.h. sein gesamtes Verhalten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten historischen Vorgang nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet¹⁸.

Die bundesgerichtliche Praxis hat sich soweit ersichtlich im Zusammenhang mit dem Anklagegrundsatz kaum mit dem Tatbegriff auseinandergesetzt. Auch die Diskussion zur Tatidentität wird vor allem im Zusammenhang mit der Rechtskraft, dem Grundsatz *ne bis in idem* und dem sog. andauernd pflichtwidrigen Verhalten bei der Verjährungsfrage geführt. Betreffend Sperrwirkung eines Urteils hat das Bundesgericht die Frage offengelassen, ob die Straftat als historischer Lebensvorgang betrachtet werden soll, oder ob als Urteilsgegenstand nur gelte, was das Gericht festgestellt habe oder bei sorgfältiger Abklärung zumindest hätte feststellen können¹⁹. Im Zusammenhang mit dem Akkusationsgrundsatz am ausführlichsten äusserte sich das Bundesgericht in BGE 120 IV 348 zum Tatbegriff und führte aus, die Anklageschrift als prozessuale Grundlage des Verfahrens habe die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nach ihren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen zu umschreiben. Aus der Anklageschrift müsse erhellen, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung Gegenstand der Beurteilung bilden solle und welches Delikt, welcher strafrecht-

¹⁵ HAUSER/SCHWERI, a.a.O., § 50 N 6 ff.; SCHMID, a.a.O., N. 145 ff.

¹⁶ DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur StPO des Kantons Zürich, N. 5 zu § 185.

¹⁷ Näheres dazu z.B. bei MEYER, a.a.O., S. 51 ff. oder bei NAEGELI in ZBJV 120/1984, S. 552 ff.

¹⁸ so eine Formulierung von CLAUS ROXIN, Urteilsanmerkung, Juristische Rundschau JR 1984, S. 346.

¹⁹ BGE 118 IV 272 ff.

liche Tatbestand in dieser Handlung zu finden sei. Darin dürfte ein Bekenntnis zum faktischen Tatbegriff liegen.

Zur Frage, wie strikt die Bindung an die eingeklagte Tat zu verstehen sei, vertritt die Lehre teilweise die Auffassung, dass es genüge, wenn der dem Urteil zu Grunde gelegte Sachverhalt nur teilweise mit jenem der Anklage identisch sei und jedenfalls die gleichen konkret gefährdeten oder verletzten Interessen betreffe²⁰. Andere Lehrmeinungen verlangen insbesondere im Hinblick auf die Verteidigungsrechte vollständige Kongruenz zwischen Anklage- und Urteilssachverhalt²¹.

Zur Informationsfunktion

Der Informationsanspruch der angeschuldigten Person ergibt sich direkt aus Art. 6 Abs. 3 EMRK, welcher besagt, dass jeder Angeklagte mindestens bzw. insbesondere das Recht hat

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden und
- b) über ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen.

Art. 6 Abs. 3 EMRK trägt zur Fairness des Verfahrens bei, indem er die wirksame Verteidigung des Beschuldigten sicherstellt. Die aufgezählten Garantien sind nicht abschliessend, Abs. 3 statuiert konkrete Anwendungsfälle des fairen Verfahrens, wie es umfassend in Abs. 1 von Art. 6 EMRK garantiert wird²². Die nach lit. a erforderliche Unterrichtung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, seine Verteidigung vorzubereiten, und das erfordert, dass sie genau und detailliert ist. Es sind deshalb nicht nur die Taten anzugeben, die begangen zu haben der Beschuldigte verdächtigt wird, sondern es sind auch Angaben über die juristische Einordnung dieser Taten zu machen. Diese Einordnung schliesst eine spätere Verurteilung wegen eines gleichartigen oder geringfügigeren Alternativdelikts nicht aus, vorausgesetzt, dass der Beschuldigte rechtzeitig auf die andere Betrachtungsweise hingewiesen wird²³. Art. 6 Abs. 3 EMRK wurde inhaltlich praktisch unverändert in Art. 32 Abs. 2 BV übernommen.

Im Hinblick auf den Akkusationsgrundsatz von grosser Bedeutung ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Anspruch auf rechtliches Gehör, früher auf Art. 4 aBV gestützt, heute in Art. 29. Abs. 2 BV ebenfalls explizit als allgemeine Verfahrensgarantie und als Grundrecht garantiert.

In BGE 126 I 19 wird in Bestätigung einer gefestigten Praxis gesagt, das Anklageprinzip bezwecke auch den Schutz der Verteidigungsrechte. Ein Anspruch des Betroffenen, vor Erlass eines belastenden Entscheids angehört zu werden, besteht jedoch auch unabhängig vom Anklagegrundsatz aufgrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dessen Umfang bestimme sich nach den kantonalen Verfahrensvorschriften und werde überdies durch die unmittelbar aus der BV fliessenden bundesrechtlichen Minimalgarantien gewährleistet.

²⁰ MEYER, a.a.O., S. 119.

²¹ DONATSCH/SCHMID, a.a.O., N. 7 zu § 185.

²² VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, § 21 N. 503.

²³ FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, N. 175 zu Art. 6.

Zur Informationsfunktion des Anklagegrundsatzes gehört, dass die Personen genau bezeichnet werden, welche angeklagt sind. Eine Anklage gegen Unbekannt gibt es nicht, ebenso wenig die Möglichkeit, verschiedene Personen alternativ oder eventualiter anzuklagen²⁴.

Kernbereich der Informationsfunktion des Anklagegrundsatzes bildet aber fraglos die Tatschilderung, also jener Teil der Anklage oder Überweisung, der den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht darstellt. Aus ihr sollen die Beteiligten schlüssig entnehmen können, worum es im Verfahren geht. Als angeklagt oder überwiesen kann nur ein Sachverhalt gelten, welcher in der Anklage oder der Überweisungsverfügung als Gesamtvorgang geschildert und unter Hervorhebung der wesentlichen objektiven und subjektiven Tatbestandselemente als strafbar bezeichnet worden ist. Ein Verhalten, welches lediglich den Akten, nicht aber der Anklage entnommen werden kann, ist nicht überwiesen oder angeklagt²⁵.

Sehr ausführlich hat sich das Bundesgericht im Entscheid vom 28.11.1994 im sog. Von Roll Fall²⁶ am Beispiel des geltenden Art. 126 BStP mit der Frage befasst, wie die Tat zu umschreiben sei. Die Anklagekammer hielt fest, dass der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die Anforderungen, welche an die Anklageschrift gestellt würden, konkretisiert werde. Die Anklageschrift habe dem Angeschuldigten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen zu liefern.

Die Anklageschrift soll kurz gehalten werden und sich auf die Angaben beschränken, die zur deutlichen Bezeichnung des Angeklagten und der ihm zur Last gelegten Taten nach ihren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen notwendig seien. Sie sei keine Parteischrift, sondern sie habe den Sachverhalt kurz, vollständig, objektiv und sachlich darzustellen. Gemäss Art. 126 BStP sei das Vergehen, dessen eine Person beschuldigt werde, nach seinen tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen. Die Darstellung der Tat bilde das eigentliche Kernstück. Aus der Anklageschrift müsse klar erhellen, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung des Angeklagten Gegenstand der Beurteilung bilden solle und welches Delikt, welcher strafrechtliche Tatbestand in dieser Handlung zu finden sei.

Einerseits müsse die Tat individualisiert, d.h. ihre tatsächlichen Verumständungen oder Tatbestandsmerkmale - Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) - angegeben sein. Andererseits seien die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs habe sich am gesetzlichen Tatbestand, der nach Auffassung der Anklage erfüllt sei, zu orientieren, d.h. es sei anzugeben, welche Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprächen.

Bei unechten Unterlassungsdelikten sei auszuführen, aus welchen tatsächlichen Umständen auf Garantenstellung geschlossen werden müsse. Zu den zu bezeichnenden gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehöre neben den Tatbestandsmerkmalen auch die Schuldform, sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar sei; ferner die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft) sowie die Erscheinungsform (Versuch o-

²⁴ DONATSCH/SCHMID, a.a.O., N. 5 zu § 185.

²⁵ NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, S. 221.

²⁶ BGE 120 IV 348.

der vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen. Umfasse ein Gesetzesartikel einfache, privilegierte und qualifizierte Tatbestände, so müsse die Anklageschrift im einzelnen angeben, welchen der in einem Artikel zusammengefassten Tatbestände die Tat des Angeklagten erfülle.

Klarheit darüber müsse herrschen, ob dem Angeklagten Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Begehung vorgeworfen werde, denn die beiden Varianten verlangten unterschiedliches Vorgehen der Verteidigung. Bei Fahrlässigkeitsdelikten seien sämtliche tatsächlichen Umstände anzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolges ergeben sollen. Insbesondere müsse dargestellt werden, inwiefern es der Angeklagte an der Beachtung der gebotenen Sorgfalt oder Vorsicht habe fehlen lassen. Bei mehreren Angeklagten habe die Anklageschrift aufzuzeigen, welche Tatbeiträge jedem einzelnen Angeklagten in welcher Beteiligungsform zur Last gelegt würden. Mehrfach bzw. wiederholt begangene Taten seien einzeln aufzuführen.

In der Lehre²⁷ wird ergänzend etwa angeführt, alle Tatsachen, die bezüglich Tathandlung, Tatobjekt etc. den objektiven Tatbestandsmerkmalen des in Frage kommenden Tatbestandes entsprechen, seien anzuführen, beim Betrug z.B. also Irreführung, Arglist, Erweckung des Irrtums, Vermögensdisposition und Eintritt des Schadens zu behaupten. Bei Erfolgsdelikten sei nicht nur das Verhalten des Täters, sondern auch dessen Folgen, die im Tatbestand als Erfolg erschienen, zu bezeichnen. Auch die Geschädigten (Opfer) müssten bezeichnet werden, doch sei dies Gültigkeitserfordernis für die Anklage nur dort, wo der Name des Geschädigten zur genauen Umschreibung und Individualisierbarkeit der vorgeworfenen Handlung notwendig sei. Angaben zum Deliktsbetrag seien nicht in jedem Fall zwingend, doch insbesondere dort von Bedeutung, wo Deliktsbeträge für den objektiven oder den subjektiven Tatbestand von Bedeutung seien, etwa bei der Abgrenzung des 'normalen' vom geringfügigen Vermögensdelikt. Bei Unterlassungsdelikten müsse umschrieben werden, an welche Unterlassungen der Deliktswortwurf anknüpfe, ebenso dass der Angeklagte die Möglichkeit gehabt hätte, den verpönten Erfolg zu verhindern. Auf der subjektiven Seite müssten nebst Vorsatz und Fahrlässigkeit gegebenenfalls weitere Elemente behauptet werden, die zu einer Verurteilung positiv notwendig und deshalb nachzuweisen seien.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die Zulässigkeit von sog. unvollständigen Anklagen: Da es beim Anklageprinzip um den Schutz der Verteidigungsrechte des Beschuldigten geht und ihm deswegen rechtzeitig all das bekannt zu geben ist, was ihm die Anklage vorwerfen will, kann eine im übrigen vollständige Anklage nicht deswegen unzulässig werden, weil gewisse Tatumstände (z.B. die Tatzeit) nicht ermittelt werden können²⁸. Vorbehalten bleibt selbstverständlich immer die grundsätzliche Erkennbarkeit des Anklagegegenstandes durch den Beschuldigten.

Ähnliches gilt bei der sog. Eventualanklage²⁹, d.h. der Anklage, die für den Fall erhoben wird, dass die Hauptanklage vom Gericht verworfen werden sollte. Eine Eventualanklage liegt z.B. vor, wenn ein Sachverhalt als Diebstahl eingeklagt wird, eventualiter aber auch als unrechtmässige Aneignung, nämlich für den Fall, dass das Gericht die Wegnahme der Sache durch den Angeschuldigten für nicht nachgewiesen halten würde. Solche Eventualanklagen sind zulässig.

²⁷ DONATSCH/SCHMID, a.a.O., N. 5 ff. zu § 185 mit zahlreichen Hinweisen.

²⁸ DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § N. 12 zu § 162.

²⁹ DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § N. 1 zu § 163.

Zulässig sind auch Alternativanklagen³⁰. Von Alternativanklage spricht man in zwei Varianten: sog. Tatvariantenalternativität liegt vor, wenn in der Anklage behauptet wird, der Beschuldigte habe den zu beurteilenden Tatbestand entweder in der einen oder aber der anderen Weise verwirklicht, der verwirklichte Tatbestand sei aber so oder so der gleiche. Sogenannt echte Tatbestandsalternativität liegt hingegen vor, wenn zwar eindeutig feststeht, dass der Angeklagte mit seinem Verhalten etwas Strafbares getan hat, aber unmöglich festzustellen ist, welcher von mehreren unterschiedlichen, aber gleichwertigen Straftatbeständen erfüllt ist. Die klassischen Beispiele sind der Täter, der nur entweder als Dieb oder aber als Hehler in den Besitz einer Sache gekommen sein kann, oder der Täter, der einen abgewehrten Überfall auf eine Frau beging und dies nach den Umständen entweder nur in Raub- oder aber in Vergewaltigungsabsicht getan haben kann.

Eventual- und Alternativanklagen sind aber nur zulässig, wenn die eventualiter bzw. alternativ eingeklagten Sachverhalte in engem Zusammenhang stehen und sich auf den gleichen Lebensvorgang bzw. das gleiche Tatobjekt oder -opfer beziehen.

Die andere rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes

Theoretisch nur am Rande mit dem Anklageprinzip verbunden ist die Frage der Bindungswirkung der in der Anklage vorgenommenen rechtlichen Würdigung. In der Praxis werden die Problemkreise aber regelmässig zusammen diskutiert, weil häufig kontrovers ist, was noch zulässige andere rechtliche Würdigung und was bereits unzulässige Ausweitung des eingeklagten Lebensvorganges ist.

Der Grundsatz allerdings ist klar: Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde³¹. Ein Schuldspruch wegen eines anderen oder eines zusätzlichen Straftatbestandes ist aber nur möglich, wenn der entsprechende Straftatbestand durch die Sachverhaltsschilderung in der Anklage gedeckt wird. Auch die der veränderten rechtlichen Betrachtungsweise entsprechende Sachverhaltsversion muss klar, unmissverständlich und vollständig in der Anklage umschrieben sein und es genügt nicht, wenn das Urteil zwar auf dem gleichen Lebenssachverhalt und den gleichen verletzten Rechtsgütern wie die Anklage beruht, bezüglich möglicher Varianten des objektiven oder subjektiven Tatbestandes aber Abweichungen vorhanden sind³².

Die andere rechtliche Würdigung ist zudem immer an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Im bereits erwähnten Entscheid BGE 126 I 19 wird dazu festgehalten, direkt gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör habe ein Angeklagter Anspruch darauf, zu einer von der Anklage abweichenden rechtlichen Würdigung des ihm vorgeworfenen Sachverhalts Stellung nehmen zu können, wenn eine schärfere Strafe drohe. Gleiches gelte, wenn der Betroffene wegen eines anderen Straftatbestandes als in der Anklage beantragt verurteilt werden solle und er nicht mit der neuen Würdigung haben rechnen müssen, es sei denn, eine Anhörung hätte keine Auswirkung auf die Ausübung seiner Verteidigungsrechte haben können. Zahlrei-

³⁰ DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § N. 2 ff. zu § 163.

³¹ z.B. NIKLAUS SCHMID, a.a.O., N. 149, ARMAND MEYER, a.a.O., S. 10 f., NIKLAUS OBERHOLZER, a.a.O., S. 221, oder THOMAS MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, S. 34.

³² DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § N. 12 zu § 185.

che in- und ausländische Strafprozessordnungen sähen dies ausdrücklich so vor. Nach anderen Strafprozessordnungen sei dem Angeklagten nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn eine Verurteilung auf Grund "schärferer Strafbestimmungen" als der in der Anklage angerufenen erfolgen soll. In Rechtsprechung und der Lehre sei aber anerkannt, dass auf Grund des Anspruchs auf rechtliches Gehör eine Anhörung auch dann stattzufinden habe, wenn die neu zur Anwendung vorgesehene Bestimmung keine höhere Strafdrohung vorsehe. Wenn jemand auf Grund eines anderen Straftatbestands als in der Anklage beantragt verurteilt werde, sei zu prüfen, ob er mit der beabsichtigten neuen rechtlichen Würdigung habe rechnen müssen. Wenn nicht, sei das angefochtene Urteil grundsätzlich wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben.

Auch wenn mit diesen Einschränkungen eine andere rechtliche Würdigung eines angeklagten Lebenssachverhaltes möglich ist, ist in den Anklageschriften die Bezeichnung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen mit Bedacht vorzunehmen. Nach der Praxis des EGMR gehört zur erforderlichen Orientierung nach Art. 6 Abs. 3 EMRK auch die Bezeichnung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches³³. In einem Urteil i.S. Gea Catalan gegen Spanien hat der Gerichtshof zwar in einem Fall, in dem in der Anklage irrtümlich eine falsche Strafnorm genannt worden war, eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 3 EMRK verneint (die Kommission hatte eine Verletzung noch einstimmig bejaht). Den Erwägungen kann aber entnommen werden, dass das Urteil nur so ausfiel, weil der Irrtum in der Bezeichnung der Gesetzesbestimmung für alle Beteiligten von Anfang an offensichtlich gewesen sei und mit einem Minimum an „raisonnement déductif“ zu erkennen war.³⁴

³³ VILLIGER, a.a.O., § 21 N. 509; FROWEIN/PEUKERT, a.a.O., N. 175 zu Art. 6.

³⁴ E. 524/59, Yb 3, 323 (344.)

**Verzeichnis der bisher im inforterne erschienenen
Referate und Aufsätze**
**Répertoire des exposés et des articles déjà parus
dans inforterne**

Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

Aeschlimann Jürg, Prof.

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

Arzt Gunther, Prof. Dr. jur.

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

Bähler Daniel, Gerichtspräsident

- Erste Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht
aus der Sicht eines erstinstanzlichen Scheidungsrichters Heft 17, S. 27

Bertolf Alexander, Chef Kriminal-Kommissariat Basel-Stadt

- Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden von
Basel-Stadt mit häuslicher Gewalt Heft 18, S. 40 - 48

Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

Eggenberger Peter, Gerichtsschreiber

- Wenn Vorbezüge ein Nachspiel haben Heft 22, S. 31 - 45

Fasel Urs, lic. iur., mit Urech Peter, Gerichtspräsident

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Feller Klaus, Staatsanwalt

- Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip Heft 2

Fels Michel-André

- Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen Heft 14, S. 67 - 79
- NFP40, phänomenologische Aussagen zur OK im Forschungsbericht und den Medien Heft 20, S. 40 - 45

Flotron Pascal, procureur

- Et la victime... Heft 6, S. 41 - 47

Gilléron Pierre-Robert, Prof.

- De quelques problèmes en matière de faillite Heft 16, S. 58 - 74

Girardin Michel, Oberrichter

- Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption Heft 14, S. 11 - 32

Greber Franziska, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin

- Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt Heft 18, S. 49 - 61

Greiner Georges, Staatsanwalt

- Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen Heft 6, S. 12 - 19

Haenni Charles, Staatsanwalt

- Kurze Darstellung des Waffengesetzes Heft 14, S. 45 - 66
- Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen Heft 19, S. 58 - 82
- Gedanken zu den Auswirkungen des neuen AT StGB auf unsere praktische Arbeit Heft 22, S. 74 - 80

Haenssler Rolf, Oberrichter

- Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen Heft 6, S. 20 - 26

Hartmann K., Zollinger U.

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei Heft 18, S. 31 - 39

Häusler Stefan, Kammerschreiber

- Braucht der Kanton eine Justizreform Heft 21, S. 12 - 16

Huber Marc, Jugendstaatsanwalt

- Kurzübersicht über die wesentlichen Neuerungen im materiellen Jugendstrafrecht Heft 22, S. 19 - 30

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) Heft 12, S. 13 - 20

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD Heft 4
- Die Vernehmung Heft 6, S. 27 - 33
- Aspekte des Arztrechts Heft 9, S. 56 - 70
- Die Glaubwürdigkeitslehre Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz?

Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II

Heft 6, S. 34 - 40

Heft 12, S. 44 - 58

Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht

Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren
- Das Strafverfahren und die Medien
- Evaluation der bernischen Justizreform oder das lange Warten auf die eidg. Strafprozessordnung

Heft 1, S. 9 - 22

Heft 8, S. 23 - 33

Heft 21, S. 62 - 71

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren

Heft 10, S. 64 - 69

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen
- Vergleichsverhandlungen

Heft 8, S. 16 - 22

Heft 10, S. 56 - 63

Oberle Balz, Gerichtspräsident

- Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens

Heft 20, S. 24 - 39

Rieder François, Juge d'appel

- Les principes fondamentaux de la procédure civil bernoise (maximes)
- L' intérêt au recours en procédure civile
- La loi fédérale sur les fors en matière civile et les modifications du Code de procédure civile bernois

Heft 5

Heft 8, S. 13 - 15

Heft 19, S. 17 - 57

Reusser Peter, Kreisgerichtspräsident

- Zur Erarbeitung des Strafurteils im erstinstanzlichen Kollegialgericht

Heft 21, S. 39 - 61

Schild Grace, Dr.

- Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung

Heft 16, S. 36 - 57

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law"

Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe und seine Umsetzung in der Praxis Heft 1, S. 23 - 36
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB Heft 3
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die polizeiliche Generalklausel Heft 13, S. 15 - 43
- Von einem der auszog, der Gerechtigkeit auf die Spur zu kommen Heft 23, S. 23 - 30

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches Heft 3

Staub Susi, Kreisrichterin

- Richterliche Entscheidungsfindung Heft 21, S. 31 - 38

Stucki Stephan, Oberrichter

- Aus der Praxis der Anklagekammer Heft 22, S. 46 - 73

Trenkel Christian, Generalprokurator-Stellvertreter / Oberrichter ab 2001

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien, Dritte, Versicherungen, Behörden etc. Heft 11, S. 9 - 26
- Gerichtsstandsprobleme - formelle und materielle Fragen Heft 17, S. 11
- Der Anklagegrundsatz Heft 23, S. 31 - 38

Urech Peter, Gerichtspräsident, mit Fasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Bundesrichter

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht Heft 3

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus der Sicht der Justiz Heft 13, S. 44 - 61
- Der Beweis aus rechtlicher Sicht Heft 18, S. 18 - 30

Wyler Stefan, Redaktor BUND

- Das Funktionieren der Justiz aus der Sicht des Beobachters Heft 21, S. 17 - 30

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt? Heft 2
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung Heft 15, S. 12 - 37

Zollinger U., Hartmann K.

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei Heft 18, S. 31 - 39